

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Zweite Ordnung zur Änderung der <b>Rahmenordnung</b> der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien vom 11.09.2019 .....	2
--	---

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER RAHMENORDNUNG  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF ZUR VERGABE VON STIPENDIEN  
VOM 11.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 16.9.2014, zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW Seite 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung) vom 16. Juli 2012, zuletzt geändert am 15.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 wird in Satz 3 nach „bestimmen“ wie folgt ergänzt:

„, wenn mit dem Stipendium ein kurzzeitiger Forschungspraktikumsaufenthalt internationaler Studierender an der HHU (sog. "Summer/Winter Research Stays") oder die Teilnahme an einer forschungsbezogenen Lehrveranstaltung (sog. "Summer/Winter Schools") gefördert wird.“

2. § 2 wird um Absatz 9 und 10 ergänzt:

(9) Ein Bezug eines Stipendiums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das der Unterstützung des Lebensunterhaltes dient, ist für Tarifbeschäftigte und Beamte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf grundsätzlich nicht möglich, sofern dieses Stipendium nicht ausdrücklich als Stipendienmittel bewilligten Drittmittel finanziert wird und die Abgrenzung zur Tätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eindeutig ist. Studentische Hilfskräfte sind von der Regelung ausgenommen. Nicht als Stipendium gelten dabei Mobilitätsbeihilfen, welche auch Tarifbeschäftigte in Form von Reisekostenzuschüssen – abzurechnen nach einschlägigem Reisekostenrecht – gewährt werden können. Beihilfen, die nicht dem Unterhalt anzurechnen sind und nicht der allgemeinen Lebensführung dienen, gelten nicht als Stipendien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(10) Unmittelbar im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen Studentische Hilfskräfte) ist der Bezug eines Stipendiums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nicht möglich, sofern dieses Stipendium nicht ausdrücklich als Stipendienmittel bewilligten Drittmittel finanziert wird und die Abgrenzung zur Tätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eindeutig ist. Zwischen dem Bezug eines Stipendiums der Heinrich-Heine-Universität und einem

Beschäftigungsverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität müssen mindestens drei Monate liegen.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.07.2019

Düsseldorf, den 11.09.2019

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)